

Verordnung über den Leitungskataster (KVLK)

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Art. 39 und 40 des kantonalen Geoinformationsgesetzes²⁾

von der Regierung erlassen am ...

I. Allgemeines

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Führung und Nutzung der kommunalen Leitungskataster sowie der kantonalen Übersicht dazu.

Gegenstand

Art. 2

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche unterirdischen und oberirdischen Leitungen und zugehörigen Anlagen, welche im Gebiet des Kantons liegen.

Geltungsbereich

² Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Drainageleitungen, Leitungen in Bahntrassees sowie geschlossene Leitungssysteme, welche sich ausschliesslich auf einem privaten Gewerbe- oder Industrieareal befinden.

³ Das Amt kann weitere Ausnahmen in Bezug auf Leitungen und Anlagen untergeordneter Bedeutung vorsehen.

II. Organisation und Zuständigkeiten

Art. 3

¹ Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (Amt) obliegt die Aufsicht über die von den Gemeinden geführten Leitungskataster.

Amt

² Es ist zuständig für den Erlass von Weisungen.

³ Es nimmt die aktuellen Geodaten der Werke für den Leitungskataster entgegen, sofern deren Leitungen und Anlagen in mehr als einer Gemeinde liegen. Es stellt diese gemeindeweise den jeweiligen Datenverwaltungsstellen zur Verfügung.

¹⁾ BR 110.100

²⁾ BR 217.300

⁴ Das Amt stellt einen Checkservice zur Verfügung. Es kann weitere Werkzeuge zur Qualitäts- und Datensicherung und zur Archivierung bereitstellen.

Art. 4

Gemeinden

¹ Die Gemeinden bestimmen eine geeignete Datenverwaltungsstelle.
² Sie melden ihre Datenverwaltungsstelle dem Amt, welches für eine angemessene Publikation der Datenverwaltungsstellen sorgt.

Art. 5

Daten-
verwaltungsstelle

¹ Die Datenverwaltungsstelle hat folgende Aufgaben:
a) Die Entgegennahme der aktuellen Geodaten der Werke für den Leitungskataster, deren Qualitätsprüfung und Zusammenführung;
b) Die Verwaltung der Geobasisdaten des Leitungskatasters sowie deren Sicherung und Archivierung;
c) Die Abgabe der Geobasisdaten aus dem Leitungskataster und daraus abgeleiteter Produkte;
d) Die Weitergabe der Geobasisdaten des Leitungskatasters via Prüfdienst an das Amt nach jeder Aktualisierung.
² Sie kann den Leitungskataster den Berechtigten über webbasierte Such-, Darstellungs- und Downloaddienste gemäss den Weisungen des Amtes zugänglich machen.

Art. 6

Werkeigentümer

¹ Die Werkeigentümer sind vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen frei in der Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Werkinformationen.
² Sie übermitteln die aktuellen Geodaten des Werkes für den Leitungskataster den Datenverwaltungsstellen. Sofern ihre Leitungen und Anlagen in mehr als einer Gemeinde liegen, kann die Datenübermittlung an das Amt erfolgen.
³ Der Transfer der Geodaten von den Werken hat via Prüfdienst (Checkservice) des Amtes mindestens halbjährlich zu erfolgen.

III. Technische Anforderungen und Inhalte

Art. 7

Grundlagen des
Leitungskatasters

¹ Die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung bilden die Georeferenzdaten des Leitungskatasters.

² Für den Leitungskataster gilt grundsätzlich die Norm SIA 405 und deren Merkblätter.

Art. 8

¹ Im Objektkatalog für den Leitungskataster werden in seiner jeweils gültigen Fassung Inhalt und Struktur der Geobasisdaten des Leitungskatasters als Untermenge der Werkinformationen verbindlich festgelegt.

Form des
Leitungskatasters

² Das Geodatenmodell für den Leitungskataster beschreibt in seiner jeweils gültigen Fassung den Inhalt gemäss Objektkatalog und die Datenstruktur in der normierten Datenbeschreibungssprache INTERLIS.

³ Das Darstellungsmodell für den Leitungskataster legt in seiner jeweils gültigen Fassung die grafische Darstellung des Leitungskatasters fest.

Art. 9

¹ Der Leitungskataster gibt Auskunft über Leitungen und Anlagen mit ihren Objekten und Attributen.

Inhalt des
Leitungskatasters

² Der Leitungskataster umfasst insbesondere die Leitungen mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen der folgenden Medien:

- a) Abwasser;
- b) Elektrizität;
- c) Fernwärme;
- d) Gas;
- e) Kommunikation;
- f) Wasser;
- g) weitere Medien.

³ Bereits erfasste und neue Hausanschlüsse sind Bestandteile des Leitungskatasters.

Art. 10

¹ Beim Erlass von Weisungen sind die kantonalen Fachstellen, die Gemeinden und die überkommunalen Werke anzuhören.

Weisungen

² Die Weisungen richten sich nach den geltenden Normen und Richtlinien der Branchenverbände.

IV. Meldewesen

Art. 11

Meldewesen

¹ Die Gemeinden haben im Rahmen von Baubewilligungen und Projektgenehmigungen die Bauherren anzuweisen, das Offenlegen von unterirdischen Leitungen und Anlagen beziehungsweise ihre Erstellung oder Veränderung den Werkeigentümern zu melden.

² Die Werkeigentümer haben die Pflicht, offengelegte oder neu erstellte Leitungen im offenen Graben einzumessen.

V. Zugang und Nutzung

Art. 12

Zugang

¹ Die Geobasisdaten des Leitungskatasters sind nur beschränkt öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe B gemäss Geoinformationsverordnung ¹⁾).

² Der Zugang wird gewährt:

- a) den innerhalb einer Gemeinde am Leitungskataster beteiligten Werkeigentümern;
- b) den kantonalen, kommunalen und eidgenössischen Verwaltungseinheiten, sofern die Daten des Leitungskatasters für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gebraucht werden;
- c) Dritten, wenn sie im Auftrag des Kantons oder der Gemeinde handeln oder ein berechtigtes Interesse nachweisen können.

Art. 13

Kantonale Übersicht

Das Amt erzeugt aus den Geobasisdaten des Leitungskatasters eine digitale Übersicht für verwaltungsinterne Zwecke und überkommunale Werkeigentümer, deren Anlagen ebenfalls im Leitungskataster des Kantons Graubünden aufgenommen worden sind.

Art. 14

Datenabgabe

¹ Die Datenabgabe erfolgt durch die Datenverwaltungsstellen.

² Die Daten müssen mindestens in INTERLIS und im DXF-Format verfügbar sein.

¹⁾ SR 510.620

³ Bei der Abgabe von Geobasisdaten aus dem Leitungskataster und daraus abgeleiteter Produkte ist dem Empfänger das Datenaustauschprotokoll zu übermitteln.

VI. Gebühren und Kosten

Art. 15

Die Datenverwaltungsstellen können Gebühren für den Zugang zum Leitungskataster nach der Gebührenverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz¹⁾ erheben. Gebühren

Art. 16

¹ Die Kosten, welche durch die Erfüllung der Aufgaben der Datenverwaltungsstelle gemäss Art. 5 verursacht werden, haben die Gemeinden zu tragen. Kostentragung

² Die Erhebung, Nachführung und Verwaltung der Geodaten des Werkes für den Leitungskataster sowie der Transfer gehen zulasten des jeweiligen Werkeigentümers.

³ Der Bezug der Referenzdaten aus der amtlichen Vermessung erfolgt über die kantonale Datendrehscheibe und ist unentgeltlich.

Art. 17

Sind Änderungen des Objektkatalogs, des Geodatenmodells oder des Darstellungsmodells nötig, übernimmt der Kanton die Federführung und die Koordination zu seinen Lasten. Die paritätische Mitarbeit der Gemeinden und der Werkeigentümer geht zu deren Lasten. Änderungen

Art. 18

¹ Der Datenaustausch zwischen den Werkeigentümern, der Datenverwaltungsstelle und dem Amt ist unentgeltlich. Darunter fallen auch die Nutzung der Prüfwerkzeuge für die automatisierte Qualitätskontrolle und die Nutzung von Geodiensten. Datenaustausch

² Die Werkeigentümer haben kostenlos Zugang zu den Leitungskataster-Daten bezüglich der übrigen Werke in denjenigen Gemeinden, in denen sie selbst Anlagen und Leitungen besitzen, welche im Leitungskataster aufgenommen sind.

¹⁾ BR 217.330

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 19

Einführung des
Leitungskatasters

¹ Die Gemeinden melden die von ihr bezeichnete Datenverwaltungsstelle dem Amt bis spätestens 31. Dezember 2016.

² Die Werkeigentümer haben spätestens ab 1. Januar 2021 die erforderlichen Daten zur Führung des Leitungskatasters gemäss dieser Verordnung der Datenverwaltungsstelle oder dem Amt zu übermitteln.

³ Die Datenverwaltungsstellen haben spätestens ab 1. Januar 2021 den Leitungskataster gemäss dieser Verordnung zu führen.

Art. 20

Vereinfachte
Verfahren

Das Amt kann für die Erhebung der Geobasisdaten für den Leitungskataster vereinfachte Verfahren festlegen.

Art. 21

Änderungen
bisherigen Rechts

Die kantonale Geoinformationsverordnung¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

Die Verordnung gilt **mit Ausnahme der Leitungskataster-Daten** für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts sowie für die übrigen Geodaten des Kantons.

¹⁾ BR 217.310